

# SEESTADT BREMERHAVEN



## **Richtlinie zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach dem Ganztagsförderungsgesetz an Bremerhavener Grundschulen**

In-Kraft-Treten: 01.11.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Schulamt – 40/2 –  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



# **Richtlinie zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach dem Ganztagsförderungsgesetz an Bremerhavener Grundschulen**

Zum Schuljahr 2026/2027 werden alle Bremerhavener Grundschulen, soweit sie nicht bereits ein Ganztagsangebot vorhalten, ab Jahrgang 1 aufwachsend zu offenen Ganztagschulen.

In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (BremSchVwG) in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule vom 11.07.2013 in der aktuellen Fassung, wird zur Einhaltung der Ganztagskapazitäten in der Primarstufe in der Stadt Bremerhaven Folgendes festgesetzt:

## **1. Anwendungsbereich**

Die Berechtigung, am offenen Ganztag ab dem Schuljahr 2026/27 in den Grundschulen in der Stadt Bremerhaven teilzunehmen, haben

- a) alle Erstklässlerinnen und Erstklässler (aufwachsend bis 2029/30) zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes,
- b) alle Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Betreuungsvertrag mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe (Hortplatz) abgeschlossen und die zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 die Grundschule noch nicht beendet haben,
- c) Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagschulen, die im Rahmen freier Kapazitäten (s. Anlage 1) aufgrund eines nachgewiesenen Betreuungsbedarfes für das Schuljahr 2026/27 ff. bereits einen Ganztagsplatz haben oder erstmalig zum Ganztag angemeldet werden

## **2. Auflösung der Horte**

Die Betreuungsform Hort über die Kinder- und Jugendhilfe wird zum 01.08.2026 nicht mehr angeboten

## **3. Anmeldung zur ganztägigen Betreuung**

Für die Inanspruchnahme des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ist eine Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Die Anmeldung erfolgt am Schulstandort. Bei einem Anspruch nach Nr. 1 Punkt b ist die Vorlage des über das Schuljahr 2025/26 hinaus geltenden Hortvertrages erforderlich.

## **4. Betreuungszeiten**

Die offenen Ganztagschulen umfassen die Unterrichts- und Betreuungszeit von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und die daran anschließende Ganztagsbetreuung bis 15:00 Uhr. Zusätzliche Betreuungszeiten von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr können sowohl an offenen als auch an gebundenen Ganztagschulen angewählt werden.

Die gewünschte Betreuungszeit müssen Sorgeberechtigte

- für Erstklässlerinnen und Erstklässler bis zum Ende des Anmeldezeitraumes (abhängig vom Zeitraum der Schulanmeldungen im November eines Jahres) und
- für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres für das nachfolgende, gesamte Schuljahr verbindlich angeben.

Eine Veränderung der Betreuungszeiten ist erst zum neuen Schuljahr mit Stichtag 31.01. eines Jahres möglich. Ausnahmen bilden Abmeldungen vom Ganztag.

Bei mehr als 5 Teilnehmenden am Schulstandort kann eine kostenpflichtige Spätbetreuung, sowohl an offenen als auch an gebundenen Ganztagschulen, für die Zeit von 16:00 Uhr –

17:00 Uhr zusätzlich angewählt werden. Die Spätbetreuung wird nur in den Schulzeiten angeboten.

Die Betreuungszeiten müssen aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen eingehalten werden.

## **5. Kostenpflicht**

An offenen und gebundenen Ganztagschulen ist die Betreuung bis 16:00 Uhr kostenfrei.

Eine Kostenpflicht besteht:

- bei einer Teilnahme am Ganztag für das Mittagessen,
- bei einer Anmeldung zur kostenpflichtigen Spätbetreuung von 16:00 – 17:00 Uhr,
- bei einer Anmeldung zur Ferienbetreuung.

## **6. Ganztagskapazitäten an offenen Grundschulen außerhalb des Rechtsanspruches**

An Schulstandorten, die bis zum Schuljahr 2025/26 bereits in der Form einer offenen Ganztagschule geführt wurden, gibt es für Kinder der Jahrgänge, für die der Rechtsanspruch nach dem GaFöG nicht gilt, weiterhin Kapazitäten im Ganztag.

Diese Kapazitäten orientieren sich an der Gesamtzahl der im jeweiligen Einschulungsjahrgang festgesetzten Regelkapazitäten. Maximal 30 % dieser Kapazität werden durch Schülerinnen und Schüler besetzt, die aufgrund eines nachgewiesenen Betreuungsbedarfes der Sorgeberechtigten eine ganztägige Betreuung benötigen. Die genauen Kapazitätszahlen sind für die Schuljahre 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 in Anlage 1 festgelegt.

Werden Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztag oder Kinder nach Nr. 1 Punkt b vom Ganztag abgemeldet, so werden freiwerdende Kapazitäten an die Schülerinnen und Schüler vergeben, die auf der von der Schule geführten Warteliste stehen.

An Schulstandorten, die bisher in Form einer verlässlichen Grundschule geführt wurden, können lediglich Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 Punkt b aus den Jahrgängen aufgenommen werden, für die der Rechtsanspruch nach dem GaFöG nicht greift.

## **7. Härtefälle**

Das Schulamt kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und bei nachgewiesenen Härtefällen, Schülerinnen oder Schüler die keinen Anspruch auf ganztägige Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz haben, zur Sicherstellung der ganztägigen Betreuung, diese, soweit vorhanden, einer anderen Schule mit freien Kapazitäten im Ganztag, innerhalb des Stadtgebietes zuweisen. Den Personensorgeberechtigten steht in diesem Rahmen kein Wahlrecht zu; sie verzichten ggfs. auf eine wohnortnahe Beschulung zugunsten des Ganztags.

## **8. Anmeldung zur Ferienbetreuung**

Alle Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 Punkt a dürfen, unabhängig von der Teilnahme am Ganztag, an der kostenpflichtigen Ferienbetreuung teilnehmen.

Ebenso dürfen Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 Punkt b teilnehmen, sofern sie den Ganztag weiterhin in Anspruch nehmen.

Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 Punkt c haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an der Ferienbetreuung.

Über die Aufnahme von Härtefällen entscheidet das Schulamt Bremerhaven.

Eine verbindliche Anmeldung erfolgt nur, wenn für das nachfolgende Schuljahr bis zum 31.01. eine Teilnahme angemeldet und bis zum 31.03., auf Grundlage des nach Anmeldung zugesandten Gebührenbescheides, bezahlt wurde.

## **9. Anmeldung zur Ferienbetreuung bei Zuzug / Fristen**

Nach dem GaFöG anspruchsberechtigte Schülerinnen oder Schüler, die nach dem 31.01. eines Jahres neu in Bremerhaven angemeldet werden, können an der Ferienbetreuung des laufenden Schuljahres teilnehmen, sofern

- die Anmeldung zeitgleich mit der Schulanmeldung vorgenommen wird;

- zwischen Anmeldung und Betreuungszeit mindestens vier Wochen liegen und
- die Kosten der Ferienbetreuung, im Rahmen der festgesetzten Frist, jedoch mindestens eine Woche vor der Betreuung, auf den Konten der Stadtgemeinde Bremerhaven nachweisbar eingegangen ist.

Freie Kapazitäten der Ferienbetreuung können erst nach Vorliegen aller Anmeldungen bekannt gegeben werden. Die Festsetzung der freien Kapazitäten erfolgt durch Unterschrift der Amtsleitung des Schulamtes.

## **10. Ausschluss**

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der fortgesetzt und vorsätzlich das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Betreuungspersonals oder anderer betreuter Schülerinnen und Schüler verletzt oder gefährdet, kann von der Betreuung ausgeschlossen werden.